

Vertrag
**über die Anmeldung und Aufnahme von Kindern in Tageseinrichtungen zur Bildung,
Betreuung und Erziehung von Kindern**

zwischen

der **Kita-Gesellschaft Magdeburg mbH**,
vertreten durch den Geschäftsführer Herr Armin Jahns,
Stresemannstraße 18/19, 39104 Magdeburg

im Folgenden „Träger“ genannt

und

(Frau / Herr) (Personensorgeberechtigte/r I)

Geburtsdatum:

Wohnanschrift: (Straße/Hausnummer)

. (PLZ / Wohnort)

(Frau / Herr) (Personensorgeberechtigte/r II)

Geburtsdatum:

Wohnanschrift: (Straße/Hausnummer)

. (PLZ / Wohnort)

im Folgenden „Eltern“ genannt,

wird folgender Vertrag über die Anmeldung, Aufnahme und Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen zum Zwecke der Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern geschlossen:

1. Aufnahme / Anmeldung

1.1. Kindbezogene Daten

Das nachstehend benannte Kind wird mit Wirkung zum (Tag/Monat/Jahr)

befristet bis (Tag/Monat/Jahr)

in die Tageseinrichtung (Name der Einrichtung)

..... (Adresse der Einrichtung)

angemeldet und aufgenommen. Die durch diesen Vertrag bestehenden Rechte und Pflichten beziehen sich nur auf die Betreuung in den von der **Kita-Gesellschaft Magdeburg mbH** betriebenen Tageseinrichtungen.

Name, Vorname des Kindes:

geboren am:

wohnhaf in:

.....

weiblich: männlich:

Migrationshintergrund
(bitte ankreuzen)

ja nein

1.2. Betreuungsumfang und -zeiten/ Altersgruppen (ankreuzen und Uhrzeiten sind einzutragen)

Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres:

Kinder ab dem Beginn des 4. Lebensjahres bis zum Beginn der Schulpflicht

Integrative Betreuung:

Betreuungsumfang: bis 5 Stunden pro Tag oder

über 5 bis 8 Stunden pro Tag oder

über 8 bis 10 Stunden pro Tag

(Uhrzeit) von: bis:

Schulkinder

Schulkinder mit integrativer Betreuung

Betreuungsumfang bis 6 h mit Ferienbetreuung

Schulkinder ausschließlich zur Ferienbetreuung

Bei einem gewünschten Wechsel der Altersgruppen richtet sich der Zeitpunkt des Wechsels nach den Regelungen der Satzung der Landeshauptstadt Magdeburg über die Kostenbeiträge der Eltern zur Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (nachfolgend Kostenbeitragsatzung für Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen genannt).

1.3. Aufnahmebedingungen

1.3.1. Der Besuch der Tageseinrichtung darf erst dann aufgenommen werden, wenn ein Aufnahmegespräch mit der Leiterin stattgefunden hat und die Unbedenklichkeit der Aufnahme durch eine ärztliche Bescheinigung des für den Wohnbereich des Kindes zuständigen Gesundheitsamtes oder eines Arztes nachgewiesen ist (§ 18 I KiFöG LSA). Dies gilt auch nach jedem krankheitsbedingtem Fehlen des Kindes während der laufenden Betreuung soweit eine Gefährdung anderer Personen in der Einrichtung nicht ausgeschlossen werden kann. Die Kosten, die im Zusammenhang mit der ärztlichen Bescheinigung entstehen, werden nicht durch die **Kita**-Gesellschaft Magdeburg mbH erstattet.

1.3.2. Bei Erstaufnahme haben die Personensorgeberechtigten einen Nachweis über einen vollständigen und altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission, ausreichenden Impfschutz zu erbringen. Sollte dieser Nachweis nicht erbracht werden, so hat vor Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf den Impfschutz zu erfolgen.

1.3.3. In Abstimmung mit dem Gesundheitsamt wird bei Einwilligung der Eltern für eine begleitende ärztliche und zahnärztliche Untersuchung der in der Tageseinrichtung befindlichen Kinder gesorgt. Sollten die Personensorgeberechtigten nicht in diese Untersuchung ihrer Kinder einwilligen, bedarf es einer schriftlichen Erklärung der Eltern gegenüber dem Träger, welche die Untersuchung ausdrücklich untersagt.

1.3.4. Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Stadt Magdeburg haben, finden in den Tageseinrichtungen der Kita Gesellschaft Magdeburg mbH unter den Voraussetzungen der §§ 3b, 12c KiFöG LSA und des § 2 der Kostenbeitragsatzung für Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen Aufnahme, wenn mit der zuständigen Wohnortgemeinde gemäß §§ 11 Absatz 1, 12b, 12c KiFöG LSA eine Vereinbarung zur Übernahme der entstehenden Betreuungskosten besteht.

- 1.3.5. Für die Betreuung sind an die Landeshauptstadt Magdeburg im Voraus jeweils zum ersten des Monats Kostenbeiträge durch die Eltern zu entrichten. Dazu erhalten sie von der Landeshauptstadt Magdeburg einen Kostenbeitragsbescheid. Zur Erstellung dieses Kostenbeitragsbescheides benötigt die Landeshauptstadt Magdeburg die notwendigen Daten aus diesem Betreuungsvertrag.
Die Erlaubnis zur Übermittlung dieser Daten vom Einrichtungsträger an die Landeshauptstadt Magdeburg gilt mit unterschriebenem Abschluss des Betreuungsvertrages als erteilt. Auf die gesetzlichen Mitwirkungspflichten gem. §§ 60 ff. SGB I wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich verwiesen.
- 1.3.6. Das Team der Einrichtung und die Eltern verpflichten sich, die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder als eine Gemeinschaftsaufgabe nach Maßgabe des § 5 KiFöG LSA zu realisieren.
- 1.3.7. Für die Kinder und Eltern werden in den Einrichtungen Dokumentationen über die Entwicklung der Kinder angefertigt.
Die Eltern sind mit der Anlage dieser Dokumentationen sowie der dafür notwendigen Datenerfassung und Ablichtung der Kinder einverstanden. Die Eltern werden nach Beendigung dieses Vertrages Eigentümer der Dokumentation ihres Kindes und beim Träger vorhandene Daten werden gelöscht. Sollten Eltern nicht in die Dokumentation oder Teile dieser einwilligen, bedarf es einer schriftlichen Erklärung der Eltern gegenüber dem Träger, welche die Dokumentation ausdrücklich untersagt.
- 1.3.8. Die Aufnahme des Kindes in der Einrichtung setzt voraus, dass die Eltern das pädagogische Konzept der Einrichtung kennen, in angemessener Weise nachvollzogen haben und als Vertragsgrundlage anerkennen. Sie geben damit ihr ausdrückliches Einverständnis zum organisatorischen Ablauf und zur pädagogischen Arbeit der Einrichtung.
- 1.3.9. Die Eltern verpflichten sich zur aktiven Teilnahme an Aktivitäten der Einrichtung und des Trägers zum Wohle der Kinder. Diese Verpflichtung beinhaltet auch die Bereitschaft freiwillige Leistungen, Aktivitäten oder Angebote zum Nutzen der Kinder in der Einrichtung zu erbringen.

2. Kostenbeteiligung

Die Kostenbeteiligung der Eltern richtet sich nach § 13 KiFöG LSA in Verbindung mit den Regelungen der Kostenbeitragsatzung für Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Landeshauptstadt Magdeburg ab 01.08.2013.

3. Öffnungszeiten und Wechsel des Betreuungsangebotes

- 3.1. Das Team der Tageseinrichtung legt die Öffnungszeit der Einrichtung in Abstimmung mit dem Kuratorium nach dem bestehenden Bedarf fest. Die Betreuung der Kinder findet im Rahmen der Öffnungszeit der Tageseinrichtung statt.
- 3.2. Die Tageseinrichtung kann bis zu 24 Tage im Jahr geschlossen werden. Die Schließzeiten werden im Einvernehmen mit dem Kuratorium festgelegt. Kann eine Betreuung des Kindes durch die Berufstätigkeit beider Elternteile bedingt während der Schließzeit nicht durch die Familie oder anderweitig gewährleistet werden, so bemüht sich der Träger, das Kind mit Einverständnis der Eltern für diesen Zeitraum in einer anderen Tageseinrichtung unterzubringen.
Die Tageseinrichtung kann ferner auf behördliche Anordnung oder aus anderen zwingenden betrieblichen Gründen geschlossen werden. Ein Anspruch auf Betreuung besteht auf Grund dieses Vertrages während einer Schließung nicht.
- 3.3. Ein Wechsel des Betreuungsumfanges ist möglich. Änderungen sind in begründeten Fällen in Absprache mit der Leiterin schriftlich zu vereinbaren. Eine Änderung wird der Landeshauptstadt Magdeburg mitgeteilt.
Nach Bestätigung des geänderten Betreuungsumfanges im Kita-Portal wird der Träger dem neuen Anspruch der Eltern nachkommen.

4. Vertragsende, Vertragsänderungen und Kündigung

- 4.1. Soweit nicht nach Nr. 1.1. besonders befristet, endet der Vertrag spätestens mit Ablauf des 31. Juli des Jahres, in dem das Kind eingeschult wird, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Bei Hortbetreuung gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass der Vertrag mit Ablauf des 31. Juli des Jahres endet, in dem das Kind den 7. Schuljahrgang beginnt oder das 14. Lebensjahr erreicht.

4.2. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Der Vertrag kann durch die Eltern mit einer Frist von 2 Monaten zum Ende eines Monats gekündigt werden. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Tag des Eingangs der Kündigung beim Träger an.

Wird die Kündigung durch die Kita Gesellschaft Magdeburg mbH ausgesprochen, ist sie schriftlich zu begründen.

4.3. Für den Bereich Hortbetreuung kann der Vertrag jeweils zum 31. Juli bzw. zum 31. Januar des Kalenderjahres gekündigt werden.

4.4. Die **Kita** Gesellschaft Magdeburg kündigt den Vertrag

a) zum Ende des Monats und schließt das Kind vom Besuch der Tageseinrichtung aus, sobald der Träger von der Landeshauptstadt Magdeburg die Information erhält, dass die Eltern zwei Monate mit der Zahlung der Kostenbeiträge an die Landeshauptstadt Magdeburg im Rückstand sind.

b) wenn die Eltern den in diesem Vertrag enthaltenen Grundsätzen, Bestimmungen und Regelungen, einschließlich denen der diesem Vertrag als Anlage 1 beigefügten Betreuungsordnung wiederholt nicht beachtet haben.

c) wenn die betreffende Einrichtung aufgrund behördlicher Anordnungen dauerhaft ersatzlos geschlossen wird.

4.5. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Ort, Datum:

.....
Personensorgeberechtigte/r

.....
Kita-Gesellschaft Magdeburg mbH